

9644/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.01.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0327-I/A/15/2011

Wien, am 9. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9782/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Mag. Widmann, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
Braunau am Inn	4	328	1.298	2	k.A.	1632
Eferding	0	46	44	30	k.A.	120
Freistadt	3	214	106	0	k.A.	323

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Gmunden	0	4	344	0	k.A.	348
Grieskirchen	3	56	182	0	k.A.	241
Kirchdorf a.d.Kr.	17	171	168	0	k.A.	356
Linz-Land	0	92	200	80	k.A.	372
Perg	3	44	109	3	k.A.	159
Ried im Innkreis	10	53	137	0	k.A.	200
Rohrbach	0	5	42	0	k.A.	47
Schärding	25	4	45	6	k.A.	80
Steyr-Land	4	61	275	2	k.A.	342
Urfahr- Umgebung	50	78	126	75	k.A.	329
Vöcklabruck	85	18	55	27	k.A.	185
Wels-Land	0	0	38	0	k.A.	38
Magistrat Linz	0	5	112	52	k.A.	169
Magistrat Steyr	0	9	140	0	k.A.	149
Magistrat Wels	7	0	20	0	k.A.	27
Gesamt	211	1188	3441	277	k.A.	5117

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inne/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen.

Frage 4:

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

Frage 5:

Die Meldungen werden von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde entgegen genommen.

Frage 6:

Meldungen werden im jeweiligen Akt eingelegt ("übliche" Aktenbearbeitung) und dem Tierschutzombudsmann im Rahmen seiner Parteistellung von den Behörden übermittelt. Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Es wurden insgesamt 26 Strafen verhängt:

Eferding: 1

Gmunden: 5

Kirchdorf an der Krems: 1

Ried im Innkreis: 1

Rohrbach: 5

Schärding: 6

Steyr-Land: 1

Vöcklabruck: 4

Magistrat Steyr: 2

Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
Braunau am Inn	15
Eferding	17
Freistadt	91
Gmunden	16
Grieskirchen	5
Kirchdorf a.d.Kr.	3
Linz-Land	7
Perg	17
Ried im Innkreis	8
Rohrbach	25
Schärding	3
Steyr-Land	10
Urfahr-Umgebung	0
Vöcklabruck	7
Wels-Land	0
Magistrat Linz	43
Magistrat Steyr	25
Magistrat Wels	27